

Verordnung über den Weinbau (Weinbauverordnung)

Vom 25. Juni 2008

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 35a und 35b des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 11. November 1980¹⁾, §§ 13 Abs. 2 und 27 des Organisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985²⁾ sowie §§ 1 Abs. 1 lit. a und 2 Abs. 1 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977³⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Soweit nicht andere Amtsstellen oder Organisationen als zuständig erklärt werden, obliegt der Vollzug des Bundesrechts über den Weinbau der Abteilung Landwirtschaft des Departements Finanzen und Ressourcen. Zuständigkeit

§ 2

Die Zentralstelle für Weinbau ist insbesondere für die Erfüllung der folgenden Aufgaben zuständig: Zentralstelle für
Weinbau

- a) Durchführung des Bewilligungs- und Meldeverfahrens für Neuanpflanzungen und die Erneuerung von Rebflächen (Art. 2 und 3 der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein [Weinverordnung] vom 14. November 2007⁴⁾),

¹⁾ SAR 910.100

²⁾ SAR 153.100

³⁾ SAR 661.110

⁴⁾ SR 916.140

- b) Führung des Rebbaukatasters (Art. 61 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft [Landwirtschaftsgesetz, LwG] vom 29. April 1998 ¹⁾),
- c) Beseitigung widerrechtlich angepflanzter Reben (Art. 6 der Weinverordnung),
- d) Verfügungen betreffend die Deklassierung von Traubenposten (Art. 30 Abs. 2 der Weinverordnung),
- e) Organisation, Durchführung und Ueberwachung der Weinlesekontrolle (Art. 28–30 der Weinverordnung),
- f) Zusammenarbeit mit dem kantonalen Weinbauverband (Art. 180 LwG),
- g) Spezifische Dienstleistungen und Wissenstransfers zur Förderung des Rebbaus (§ 4 des Landwirtschaftsgesetzes).

§ 3

AOC-Kommission

¹ Für die Prüfung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung setzt das Departement Finanzen und Ressourcen eine AOC-Kommission ein. Diese setzt sich zusammen aus fünf bis sieben Vertreterinnen oder Vertretern der Weinbranche und anderer interessierter Kreise sowie von Amtes wegen der Leiterin oder dem Leiter der Zentralstelle für Weinbau.

² Die AOC-Kommission hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung,
- b) Entzug der AOC-Deklaration bei Reglementsverstössen beziehungsweise bei fehlerhaften Weinen bei gleichzeitiger Meldung an das Amt für Verbraucherschutz des Departements Gesundheit und Soziales.

³ Für ihre Tätigkeiten erhebt die AOC-Kommission Gebühren, die nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen werden. Der Ansatz pro Person und Stunde beträgt Fr. 60.–.

2. Rebbaukataster

§ 4

Meldepflicht,
Gebühren

¹ Gesuche für eine Neuaufnahme in den Rebbaukataster beziehungsweise für Pflanzbewilligungen sind jeweils bis Ende Februar schriftlich der Zentralstelle für Weinbau einzureichen.

² Für die Zulassung von Rebflächen zur gewerblichen Weinerzeugung sind namentlich folgende Aufnahmekriterien zu erfüllen:

- a) Hangneigung,

¹⁾ SR 910.1

- b) Höhe über Meer,
- c) Exposition,
- d) Wahrung der Interessen des Naturschutzes.

³ Die Zentralstelle für Weinbau erhebt für die Behandlung von Gesuchen betreffend Neuanpflanzungen und Erneuerungen eine Gebühr von Fr. 300.–. Bei besonders aufwendigen Verfahren kann die Gebühr bis Fr. 1'000.– erhöht werden.

3. Weinlese- und Weinhandelskontrolle

§ 5

¹ Der Kanton führt gestützt auf Art. 28 Abs. 3 der Weinverordnung eine systematische Weinlesekontrolle durch.

Systematische
Weinlese-
kontrolle

² Die Weinlesekontrolle dient als Grundlage für die Ernteerhebung, für die Kontrolle der Mengenbegrenzung sowie für die Qualitätsbezahlung der Traubenposten.

§ 6

¹ Die Kontrollpersonen werden durch die Abteilung Landwirtschaft angestellt. Sie erhalten das für die Kontrolle notwendige Material leihweise von der Zentralsstelle für Weinbau.

Kontrollpersonen

² Die Kontrollpersonen haben die erforderlichen Ausbildungs- und Repe-titionskurse zu bestehen und müssen sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Weisungen der verantwortlichen Stellen halten.

§ 7

¹ Bei der Weinlesekontrolle werden das abgelieferte Traubengut nach Gewicht und nach Rebsorten, der natürliche Zuckergehalt sowie die Einteilung der Traubenposten für AOC-, Land- und Tafelweine erfasst.

Aufgaben,
Durchführung
der Weinlese-
kontrolle

² Alle verkauften oder selbst gekelterten Traubenposten sind durch die mit der Kontrolle der Weinlese beauftragten Personen auf den entsprechenden Formularen (Kontrollattest/Traubenpass) einzutragen.

³ Es steht den Produzentinnen und Produzenten beziehungsweise der Käuferschaft frei, bei der Bestimmung der Öchsle- beziehungsweise der Brixgrade anwesend zu sein. Eine Einsprache gegen die Richtigkeit der Qualitätskontrolle kann nur unmittelbar nach deren Vornahme erhoben werden. In diesem Fall macht die Kontrollperson sofort eine zweite Probe mit Bestimmung der Öchsle- beziehungsweise Brixgrade. Massgebend für die Eintragung in den Wägungsattest ist das Resultat der zweiten Probe.

⁴ Die Wägungsatteste sind amtliche, für die Mengenbegrenzung und die Qualitätsbezahlung massgebende Dokumente. Sie sind ohne genaue Angaben über die Traubensorten und die Ursprungsbezeichnungen sowie ohne die Unterschrift der Kontrollperson ungültig.

⁵ Die Kontrollperson hat die Kontrollatteste laufend der Zentralstelle für Weinbau einzureichen. Die Atteste werden während mindestens fünf Jahren aufbewahrt.

§ 8

Durchführung
der Weinhandels-
kontrolle

¹ Die Weinhandelskontrolle erfasst die Geschäftsaktivitäten aller im Weinhandel tätigen Personen und Betriebe.

² Das Amt für Verbraucherschutz des Departements Gesundheit und Soziales ist für die Durchführung der Weinhandelskontrolle bei jenen Betrieben zuständig, die nicht der vom Bundesrat bestimmten Kontrollstelle unterstellt sind.

4. Mindestzuckergehalt und Mengenbegrenzung

§ 9

Mindestzucker-
gehalte

Für AOC-Weine sind die folgenden natürlichen Mindestzuckergehalte in °Brix beziehungsweise in °Öchsle massgebend (Art. 63 Abs. 3 LwG sowie Art. 21 Abs. 5 der Weinverordnung):

		°Brix	°Öchsle
AOC-Weine	Blauburgunder, blaue Spezialitäten, Pinot gris, Gewürztraminer, Kerner, Chardonnay, Sauvignon	17,8°	73°
	Dornfelder, Dunkelfelder, Da Capo	17,1°	70°
	RxS, Charmont, Bacchus, Seyval blanc, Riesling, Räuschling, Elbling, Gutedel, diverse Muscats	15,9°	65°
Landweine	Rote Sorten	15,2°	62°
	Weisse Sorten	14,4°	58°

§ 10

Höchstserträge

¹ Für AOC-Weine gelten die folgenden maximal zulässigen Erträge pro m² und Sorte (Art. 21 Abs. 6 der Weinverordnung):

a) 1,1 kg für rote Traubensorten,

b) 1,3 kg für weisse Traubensorten.

² Bei der Erfassung der zulässigen Erträge wird eine Toleranz von maximal 5 % gewährt.

§ 11

In Ausnahmejahren kann das Departement Finanzen und Ressourcen auf Antrag der Weinbranche Brix- beziehungsweise Öchslegrade sowie Höchst-erträge senken beziehungsweise erhöhen. In keinem Fall dürfen jedoch die vom Bund festgelegten Brixgrade unter- und/oder die Höchst-erträge überschritten werden. Ausnahmen

§ 12

Die Zentralstelle für Weinbau verfügt die Einteilung in eine tiefere Kategorie, wenn die Traubenposten die gemäss § 9 festgelegten Mindestzuckergehalte unterschreiten beziehungsweise wenn die Erntemenge die nach § 10 bestimmten Höchst-erträge übersteigt. Deklassierung

5. Kontrollierte Ursprungsbezeichnung

§ 13

Der geografische Ursprung sowie die Bezeichnungen «Kontrollierte Ursprungsbezeichnung» beziehungsweise «Appellation d'Origine Contrôlée» (AOC) dürfen nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen gemäss den §§ 14–18 erfüllt sind. Zweck und Definition

§ 14

¹ Die gesamte Rebfläche des Kantons Aargau gilt als ein einheitliches Produktionsgebiet. Für AOC-Weine ist das Traubengut dieses Gebiets zu verwenden. Einheitliches Produktionsgebiet

² Gemeindenamen dürfen verwendet werden, wenn mindestens 70 % einer Weinmischung aus der entsprechenden Gemeinde stammen.

³ Regionale Bezeichnungen dürfen verwendet werden, wenn mindestens 90 % einer Weinmischung aus der jeweiligen Region stammen. Auf Antrag der Gesuchsstellenden entscheidet das Departement Finanzen und Ressourcen über die Zulassung der regionalen Bezeichnungen.

⁴ Lagebezeichnungen dürfen verwendet werden, wenn 90 % des erforderlichen Traubenguts aus den jeweiligen Reblagen stammen.

⁵ Mischungen von Weinen aus verschiedenen Gemeinden des einheitlichen Produktionsgebiets, welche die Anforderungen gemäss § 14 Abs. 2 und 3 nicht erfüllen, sind als «AOC Aargau» zu bezeichnen.

⁶ Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung dürfen nur mit den von der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke vom 23. November 2005 ¹⁾ zugelassenen Mischungen hergestellt werden.

§ 15

Rebsorten

¹ Zur Bereitung von AOC-Weinen dürfen nur Traubensorten verwendet werden, die im Anhang 1 zu dieser Verordnung oder in der Verordnung des BLW über die Liste von Rebsorten zur Anerkennung und zur Produktion von Standardmaterial und das Rebsortenverzeichnis (Rebsortenverordnung) vom 17. Januar 2007 ²⁾ aufgelistet sind.

² Versuchssorten und Neuzüchtungen, die nicht in den Listen nach Abs. 1 enthalten sind, dürfen nur nach Rücksprache mit der Zentralstelle für Weinbau angepflanzt werden.

§ 16

Anbaumethoden

Für die Produktion von AOC-Weinen sind folgende Anbaumethoden zulässig:

- a) Sticklebau,
- b) Drahtbau im Direktzug,
- c) Drahtbau in Querterrassenlagen.

§ 17

Methoden der Weinbereitung

Zur Bereitung von AOC-Weinen erlaubt sind die im Anhang 1 der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke aufgelisteten Verfahren.

§ 18

Analyse und sensorische Prüfung

¹ Die Produzentinnen und Produzenten sind verpflichtet, ihre AOC-Weine stichprobenweise für eine Analyse und eine sensorische Prüfung der AOC-Kommission zur Verfügung zu stellen.

² Die analytische Prüfung erstreckt sich gemäss Lebensmittelgesetzgebung mindestens auf folgende Kriterien:

- a) Gesamtsäure,
- b) pH-Wert,
- c) Alkoholgehalt,
- d) gesamte schweflige Säure.

³ Die sensorische Prüfung umfasst die Kriterien Aussehen, Geruch, Geschmack und Gesamteindruck. 'Ungenügend' eingestufte Weine dürfen die AOC-Bezeichnung nicht verwenden und werden deklassiert.

¹⁾ SR 817.022.110

²⁾ SR 916.151.7

⁴ Analyse und sensorische Prüfung entfallen für Weine, die mit einem anerkannten Label wie «Vinatura» oder «Winzer Wy» versehen sind.

§ 19

Die Kosten für die analytische und die sensorische Prüfung sowie die administrativen Aufwendungen gehen zu Lasten der Produzentinnen und Produzenten. Kosten

6. Schlussbestimmungen

§ 20

¹ Gegen Verfügungen der Zentralstelle für Weinbau kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden. Rechtsschutz
und Strafbestim-
mungen

² Gegen Entscheide der AOC-Kommission kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet Einsprache bei der AOC-Kommission erhoben werden.

³ Gegen Einspracheentscheide der AOC-Kommission kann beim Departement Gesundheit und Soziales Beschwerde geführt werden. Der weitere Rechtsweg und die Strafbestimmungen richten sich nach den Vorschriften des Lebensmittelrechts.

§ 21

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. September 2008 in Kraft. Publikation und
Inkrafttreten

Anhang 1*Im Kanton angebaute Rebsorten **

Acolon	GxR
Bacchus	Johanniter
Bianca	Kalina
Blauburgunder	Kerner
Blaufränkisch / Lemberger	Malbec
Cabernet Carbon	Marechal Foch
Cabernet Cubin	Merlot
Cabernet Dorsa	Muscadine
Cabernet franc	Muscat Bleu
Cabernet Jura	Muscat du Valais
Cabernet Mitos	Muscat Morio
Cabernet Sauvignon	Muscat Olivier
Chardonnay	Pinot blanc
Charmont	Pinot gris
Dacapo	Räuschling
Diolinoir	Regent
Direktträger	Rheinriesling
Doral	Rondo
Dornfelder	Roter Traminer
Dunkelfelder	RxS
Elbling	Sauvignon blanc
Elbling rot	Scheurebe
Freisamer	Semillion
Frühburgunder	Solaris
Gamaret	St. Laurent
Garanoir	Syrah
Gewürztraminer	Vidal blanc
Gutedel	Zweigelt

* Verwendung von international gängigen Synonyma ist möglich

Anhang 2*Lagebezeichnungen von Aargauer Weinen
(Stand Ende März 2008)*

Gemeinde	Lagebezeichnung
Auenstein	Sängeler
Baden	Stein Rütiberg
Biberstein	Gheld
Birmenstorf	Nettel / Netteler
Böttstein	
Bözen	
Densbüren	
Döttingen	Eichhalde
	Lee
	Lustgarten
	Nusshalde
	Sänneloch
	St. Johannser
Dottikon	
Dürrenäsch	Wolfacher
Effingen	
Egliswil	
Elfingen	Elfinger
Endingen	Hörnli
	Hörnlibuck
Ennetbaden	Chüderli
	Geissberg
	Goldwand
	Im Sand
	Schiibe
Erlinsbach	Erlinsbacher
Etzgen	
Frick	Othmerstrott
Gansingen	
Gebenstorf	

Gemeinde	Lagebezeichnung
Gipf-Oberfrick	
Ittenthal	
Habsburg	
Herznach	Bärhalde / Bärhalder
Hornussen	Fronhalde
	Stiftshalde
Hottwil	Wessenberg / Wessenberger
Kaisten	Aesplen / Esplen
	Bettlerhau
	Gehren
Kirchdorf	
Klingnau	Kloster Sion
	Probstberg
	Schwändi
Künten	
Küttigen	Hasenberg
Lengnau	Chürzi
Lenzburg	Burghaldeguet
	Goffersberger
Magden	Altägere / Altägerten
	Dürrberg
	Lanzenberg
	Wygarte
Mandach	
Meisterschwanden	Brestenberg
	Döltchen
Mettau	Chillhalde
Mönthal	Burghalden
Möriken-Wildegg	Schloss Wildegg
Moosleerau	
Muri	
Niederrohrdorf	
Nussbaumen	
Oberbözberg	
Oberflachs	Chalmberg / Chalmberger
	Kalm

Gemeinde	Lagebezeichnung
	Kasteler
	Schloss Kasteln
Oberhof	
Oberhofen	
Obermumpf	Fluh
Oberrohrdorf	
Obersiggenthal	Goldwand
Oberwil / Lieli	Paradiesler
Oeschgen	Dittishalde
	Halde
	Grossholz
	Schönbühl
Othmarsingen	
Remetschwil	
Remigen	Alpberg
	Beugehalde
	Boden
	Horn
	Rütiberg
Rieden	Goldwand
Rüfenach	
Schafisheim	
Schlossrued	
Schinznach Dorf	Bözhalde
	Heister
	Kalm
	Vogelsang
	Zwändle
	Häldeli
Schneisingen	
Schupfart	
Seengen	Brestenberger
Sisseln	
Spreitenbach	
Staufen	Staufberger
Stein	

Gemeinde	Lagebezeichnung
Sulz	Germatt
Tegerfelden	Alte Berg
	Neuberg
	Oberberg
	Raihalde
	Steimüri
	Stocken
Thalheim	Geckert
	Schenkenberg
	Chalofen
Ueken	Egg
	Schnäggleten
	Unterhagle
Untarlunkhofen	
Untersiggenthal	
Veltheim	
Villigen	Schlossberg
	Steinbruch
	Gugele
Villnachern	Sommerhalde
Wallbach	
Waltenschwil	
Wettingen	Herrenberg
	Scharten
Wil	
Wittnau	
Wölflinswil	
Würenlingen	
Würenlos	Bick
Zeiningen	Alte Berg
Zufikon	Belvédère